

Satzung

über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schladen

Geändert durch: 1. Änderungssatzung vom 25.09.2008
(Amtsblatt f. d. Landkreis Wolfenbüttel vom 02.10.2008, Nr. 33)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schladen am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Schladen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgende Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Entschädigung:

Gemeindebrandmeister	€	115,00
Stellv. Gemeindebrandmeister	€	55,00
Ortsbrandmeister - Grundausstattung	€	53,00
Stellv. Ortsbrandmeister - Grundausstattung	€	28,00

Ortsbrandmeister - Stützpunkt	€	70,00
Stellv. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	€	35,00
Gerätewart	€	25,00
Steigerungsbetrag je Fahrzeug aufgrund der Verordnung Mindestausstattung	€	8,00
Atemschutzgerätewart - Stützpunkt	€	25,00
Atemschutzgerätewart - Grundausrüstung	€	15,00
Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	€	25,00
Samtgemeindejugendwart	€	25,00
Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	€	25,00
Samtgemeindeatemschutzbeauftragter	€	25,00
Samtgemeindeausbildungsleiter	€	25,00

- (2) Für Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule erhalten Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, soweit sie für die Teilnahme vom Arbeitgeber genehmigten Erholungsurlaub bzw. Freizeitausgleich erhalten haben, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von €56,00 pro Lehrgangstag.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen erhalten ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, soweit die Teilnahme außerhalb der geregelten Arbeitszeit stattfindet, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
- a) € 5,00 pro halben Tag und
- b) € 10,00 pro ganzen Tag.

§ 3 Verdienstausschlag

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten, wird der nachgewiesene Verdienstausschlag und die nachgewiesenen Auslagen erstattet.
- (2) Abweichend von § 2 wird den Funktionsträgern in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.
- (3) Ein Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist.

